

# GEBRAUCHSANWEISUNG



## Bavaria Fireworks FEUERTOPF 30 mm

BAM - T1- 0089 TYP A - Art.Nr.: OSFT-30-XX-XX-T1

Dieser Gegenstand ist als Feuerwerkskörper der Kategorie T1 zum Handel und zur Anwendung zugelassen. Es ist keine persönliche Erlaubnis des Verwenders erforderlich. Der Gegenstand darf ganzjährig von Personen über 18 Jahren erworben und zu künstlerischen Zwecken wie z.B. Spezialeffekte für Theater, Film und Fernsehen, Musikveranstaltungen, Zaubershow, Artistische Darbietungen, Werbe- und Verkaufsveranstaltungen oder Katastrophenschutzübungen verwendet werden.

1. Nur für vorhergesehene Zwecke nach Gebrauchsanweisung verwenden.  
**FÜR DIE AUSSCHLIEßLICHE VERWENDUNG IM FREIEN BESTIMMT.**  
Jede andere Verwendung verboten. Aufbewahrung nur in Originalpackung erlaubt.
2. Bei der Verwendung Sicherheitsmaßnahmen treffen: Gefahrenbereich absperren, Feuerlöschmittel bereit halten, Rauchverbot, Erste Hilfe gewährleisten, Versager sicherstellen und an Hersteller zu rückgeben.
3. Auf sicheren Stand des Gegenstands achten. Nicht in der Nähe von Personen oder feuergefährdeten Objekten zünden.
4. Besondere Vorschriften bei der Verwendung in Versammlungsstätten beachten. Genehmigung der Sicherheitsorgane einholen (Feuerwehr, Ordnungsamt). Im Zweifelsfall ist ein Fachmann zu Rate zu ziehen.
5. Mindestsicherheitsabstand von **16 m im Umkreis** und **84 m in Schussrichtung** einhalten.
6. Nach der Zündung reagiert der Gegenstand sofort mit einem schwachen Knall und dem Ausstoß einer Sternengarbe mit einer Steighöhe von 45 m und einem Effektdurchmesser von 10 m. Effekt dauer 3 sek.
7. Zur Zündung ist ein Gleichstrom von 0,6 A für die Einzelzündung und 0,8 A für die Reihenzündung erforderlich. Der Prüfstrom darf 25 mA nicht überschreiten. Maximal 110 V Schutzkleinspannung. Nur an stromlose Zündleitungen anschließen.
8. Gegenstand am Abbrennort auf schwer entflammbarer Unterlage durch geeignete Haltevorrichtung aufstellen. Auf sicheren Stand achten. Gegen umfallen sichern. Die rote Abdeckung muß frei und senkrecht nach oben zeigen. Gegenstand nur zünden, wenn ungehinderte Sicht auf den Abbrennort gegeben ist und die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.
9. Gegenstände trocken und sicher verschlossen lagern. Vor dem Zugriff durch Minderjährige schützen. Lagervorschriften nach SprengG beachten (siehe Kleinmengenlagerverordnung 2. SprengV, Nr. 4.1 des Anhangs)